GESCHÄFTSORDNUNGEN FÜR VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

BERICHTSPFLICHTEN

–

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

RA HonProf Dr Georg Schima, M.B.L.-HSG, LL.M. (Vaduz)

16. Jänner 2013

KSW
RECHTSANWÄLTE

INHALTSÜBERSICHT

- Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Zuständigkeit
  - Regelungsgegenstand
  - Haftungsrechtliche Folgen
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
  - Zuständigkeit
  - Regelungsgegenstand
- Verhältnis von AR-Plenum und AR-Ausschüssen
  - Kompetenzabgrenzung
  - Besetzung und Informationsfluss
  - Möglichkeiten der Gestaltung durch Satzung und GO

KSW
RECHTSANWÄLTE

INHALTSÜBERSICHT

- Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG)

  - AR kein Mitgeschäftsführungsorgan in der AG
  - Einflussnahme über § 103 Abs 2 AktG
  - Der gesetzliche Katalog
  - Erweiterungsrecht und Erweiterungspflicht
  - Eigenes unternehmerisches Ermessen des AR
  - Rechtsfolgen bei Missachtung von Zustimmungsvorbehalten
  - Zustimmungsvorbehalte als Steuerungsmittel für den Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaft
    - Direkter Adressat von § 95 Abs 5 AktG ist Vst der Obergesellschaft
    - AR-Pflicht zur „Konzernüberwachung“?
    - Vst-Pflicht zur Ermöglichung der Umsetzung von „Konzernzustimmungsvorbehalten“?

KSW
RECHTSANWÄLTE

Vorstands-Geschäftsordnung

- Zuständig ist der AR (soweit nicht Satzung Kompetenz wahrnimmt), subsidiär der Vst selbst
- Einfacher Mehrheitsbeschluss, sofern Satzung nicht qualifizierte Mehrheit vorschreibt

- **Wesentlicher Inhalt**:
  - Aufteilung der Geschäfte im mehrgliedrigen Vst (Ressortbildung)
    -> funktionale – divisionale Führungsstruktur
  - Bildung von Ausschüssen
  - Organisatorische Rahmenbedingungen (Sitzungen, Abstimmungen, Protokollführung)
    -> aber Grenzen zu beachten: keine unangemessene organisatorische Einengung des Vst durch den AR!
  - Situationsbezogene Pflicht zur Ressortbildung
  - Rechtsfolge der Ressortbildung und Ressortverteilung: abgestufte Verantwortlichkeit des Vst (auch bei von ihm selbst beschlossener GO)

KSW
RECHTSANWÄLTE

Aufsichtsrats-Geschäftsordnung

- Zwingende Satzungskompetenz für:
  - Zusammensetzung des AR
  - Beendigung der Funktion
  - Entlohnung (§ 98 AktG)
  - Vertretungsregelungen (§§ 93, 95 AktG)
  - Zentrale Willensbildungsregeln wie zB Dirimierungsrecht für Vorsitzende/n?

- Außerhalb der Satzungskompetenz Zuständigkeit des AR: einfacher Mehrheitsbeschluss (sofern Satzung nicht qualifizierte Mehrheit verlangt)
  - Implizite Verpflichtung zur Aufstellung einer GO gemäß ECV der FMA
  - Empfehlung zur Aufstellung in C-Regel 34 ÖCGK

- Typischer Inhalt der AR-GO:
  – Nähere Regelung der Berichts- und Informationspflichten des Vst (und auch für Tochtergesellschaften: C-Regel 34 ÖCGK)
  – Einrichtung von Ausschüssen und Festlegung von deren Entscheidungsbefugnissen
  – Organisatorische Rahmenbedingungen (Sitzungen, Protokollierungen etc)

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung I

- Kompetenzen der Ausschüsse
  - Verhandlungs- und Beschlussvorbereitung
  - Überwachung der Beschlussausführung
  - Übertragung von Entscheidungsbefugnissen:

    hM: Übertragung von bestimmten Beschlussgegenständen an Ausschüsse zur Entscheidung anstelle des Plenums zulässig
    - Recht des Gesamtaufsichtsrats zum jederzeitigen Eingriff:
    - Das Plenum kann jederzeit mittels Beschluss die einem Ausschuss überantworteten Entscheidungsbefugnisse wieder an sich ziehen,
    - eine vom Ausschuss getroffene Entscheidung durch einen eigenen Beschluss abändern oder aufheben oder
    - einer solchen Ausschussentscheidung durch einen eigenen Beschluss zuvorkommen
    - -> keine endgültige bzw ausschließliche Zuständigkeitsverteilung

  - Delegationsverbote: § 107 Abs 3 deutsches AktG als Leitlinie

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung II

- <u>Delegationsverbote I:</u>
- Überwachung der Geschäftsführung nicht zur Gänze delegierbar
  - einzelne konkret und genau definierte Überwachungsaufgaben sind delegierbar
- Festlegung der inneren Ordnung des Aufsichtsrates
  - Vorschlagsrecht zu Aufsichtsratswahlen
  - Erlassung einer Geschäftsordnung für den gesamten Aufsichtsrat
  - Bildung und Auflösung eines Ausschusses
  - Aufgabendelegation an einen Ausschuss
  - Festlegung seiner Mitgliederanzahl
  - Bestellung und Abberufung von Ausschussmitgliedern
  - Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern bzw Ersatzmitgliedern
  - Außerhalb einer bloßen Ordnungsmaßnahme liegender Teilnahmeausschluss von Ausschussmitgliedern
  - Erhöhung des für die Beschlussfassung im Ausschuss erforderlichen Konsensquorums

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung III

- <u>Delegationsverbote II:</u>
- Durchführung der Gründungsprüfung gem § 25 AktG, Anmeldung der Gesellschaft gem § 28 AktG, Nachgründungsprüfung iSd § 45 Abs 2 AktG
- Zustimmung zur Gewährung einer vorzeitigen Dividende gem § 54a AktG
- Kompetenz zur inhaltlichen/ personellen Beschränkung der Vertretungs-befugnis des Vorstands und des Abwicklers gem § 210 Abs 2 AktG
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- Umstritten: Bestellung bzw Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Jedenfalls delegierbar: Aushandlung/Abschluss des Anstellungsvertrages

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung IV

- <u>Delegationsverbote III:</u>
- Erstellung von Wahlvorschlägen zum Abschlussprüfer bzw Konzernabschlussprüfer, Vorschlagsrecht gem § 108 Abs 1 AktG
  - Vorbereitung eines Wahlvorschlags delegierbar
- Einberufung der Hauptversammlung gem § 95 Abs 4 AktG bzw § 103 Abs 2 AktG
- Festlegung genehmigungspflichtiger Geschäfte gem § 95 Abs 5 AktG
  - Erteilung der Zustimmung durch Ausschuss möglich
- In § 96 AktG aufgezählte Pflichten
  - Prüfung von Jahres- bzw Konzernabschluss, Gewinnverteilungsvorschlag, Lage- bzw Konzernlagebericht, Corporate Governance Bericht und Berichterstattung darüber an die Hauptversammlung

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung V

- <u>Delegationsverbote IV:</u>
- Mitwirkung an der Feststellung des Jahresabschlusses iSd § 96 Abs 4 AktG
- Die dem Aufsichtsrat in § 97 AktG eingeräumte Vertretungsbefugnis
  - Bei nicht plenumsfesten Aufgaben Bevollmächtigung eines Ausschusses durch Aufsichtsrat zulässig
- Zustimmungspflichten des Aufsichtsrates zur Ausgabe genehmigten Kapitals und zum Rückerwerb und Wiederverkauf eigener Aktien

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Kompetenzabgrenzung VI

- <u>Delegationsverbote V:</u>
- Spaltungsprüfung gem §§ 6, 17 SpaltG
  - Prüfung der Spaltung zur Aufnahme durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft delegierbar
- Verschmelzungsprüfung gem § 220c AktG
  - Bei der übernehmenden Gesellschaft ist die Verschmelzungsprüfung delegierbar
- Umwandlungsprüfung gem §§ 2 Abs 3, 5 Abs 5 UmwG iVm § 220c AktG
- Prüfung des Gesellschafterausschlusses gem § 3 Abs 3 GesAusG
- Bestellung eines Spaltungsprüfers bzw Verschmelzungsprüfers bzw Umwandlungsprüfers bzw Prüfers nach dem GesAusG
- Stellungnahme im Rahmen des Übernahmeverfahrens gem § 14 ÜbG

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Besetzung

- Konkrete personelle Zusammensetzung eines Ausschusses wird durch den Aufsichtsrat bestimmt
- Mindestens zwei Mitglieder
  - Nur Aufsichtsratsmitglieder, dh Kapitalvertreter oder Arbeitnehmervertreter
  - Prüfungsausschuss nach BWG und VAG sowie Vergütungsausschuss nach BWG: mindestens drei Mitglieder
- Bestellung der Kapitalvertreter durch Gesamtaufsichtsrat mit Beschluss
- Beteiligung von Arbeitnehmern im Ausschuss: Drittelparität
  - Ausnahme: Personalausschuss
  - Ausnahme von der Ausnahme: Einräumung von Aktienoptionen
- Jedem Ausschussmitglied kommt wie im Plenum eine Stimme zu
- Dirimierungsrecht des Ausschussvorsitzenden bei Stimmengleichheit

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Informationsfluss I

- <u>Informationsregime: Vorstand – Aufsichtsrat – Ausschuss</u>
- Berichte nach § 81 Abs 1 AktG: Aushändigung an jedes einzelne Mitglied des Gesamtaufsichtsrates
- Vom Vorstand zu errichtender Corporate-Governance-Bericht: Ausgabe an sämtliche Aufsichtsratsmitglieder
- Sonderberichte aus wichtigem Anlass: nur Berichterstattung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zwingend
- Vorlageberichte: Beschränkung auf die Mitglieder eines Ausschusses möglich
- Der Vorstand hat einem Anforderungsberichtsverlangen eines Ausschusses stets zu entsprechen
- Anhang I Z 1.4 EU-Empfehlung: Ausschüsse sollen das Recht haben, alle notwendigen Informationen insb von Führungskräften einholen zu können

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Informationsfluss II

- <u>Informationsregime: Plenum – Ausschuss</u>
- Verpflichtung der Ausschüsse gegenüber dem Gesamtaufsichtsrat zur Berichterstattung
  - C-Regel 39 ÖCGK und Anhang I Z 1.6.1 EU-Empfehlung
  - Vermeidung von Informationsdefiziten
- Berichtspflicht trifft den Ausschussvorsitzenden
- Gesamtaufsichtsrat kann auch durch Beschluss eine Information durch den Ausschuss(vorsitzenden) verlangen
- Kein Auskunftsrecht eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds gegen einen Ausschuss, aber Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- Keine Verschwiegenheitspflicht innerhalb des Aufsichtsrates (Ausnahmen in ganz speziellen Fällen temporär und anlassbezogen denkbar)

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Möglichkeiten der Gestaltung I

- Durch Satzung regelbar:
  - Verfahrensregeln für die Ausschussarbeit
    - zB Regelungen über die Form und Frist der Einberufung, über die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen
    - zB Abweichen von dem in § 92 Abs 5 AktG geregelten zur Erreichung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Mindestanwesenheitsquorum
    - nicht: Beschränkung der Gestaltungsfreiheit des Aufsichtsrats
  - Einräumung des Dirimierungsrechts an den Ausschussvorsitzenden
- Nicht durch Satzung regelbar:
  - Anordnung der Bildung von Ausschüssen
  - Untersagung der Bildung von Ausschüssen
  - personelle Zusammensetzung von Ausschüssen
  - Regelung des Aufgabenbereichs von Ausschüssen
  - Ausschluss bestimmter Aufsichtsratsmitglieder von der Wahl zu Ausschussmitgliedern
  - Zugehörigkeit eines in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieds zum Ausschuss
  - Kooption von Ausschussmitgliedern

KSW
RECHTSANWÄLTE

Verhältnis zwischen AR-Plenum und Ausschuss
Möglichkeiten der Gestaltung II

- In der Geschäftsordnung kann zB vorgesehen werden:
  - Ausschussbildung
  - Ausschussauflösung
  - Zusammensetzung von Ausschüssen
  - Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen
  - Einräumung des Dirimierungsrechts an den Ausschussvorsitzenden
  - Ausschusszugehörigkeit einzelner Funktionsträger
    - zB Aufsichtsratsvorsitzender und/oder seine Stellvertreter haben bestimmten oder allen Ausschüssen anzugehören

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) I

- AR ist kein Mitgeschäftsführungsorgan
  - Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§ 95 Abs 5, erster Satz AktG);
  - Diese Anordnung fehlt in § 30 j Abs 5 GmbHG bewusst.

- § 103 Abs 2 AktG gestattet dem AR bei zustimmungspflichtigen Geschäften Anrufung der HV
  - Dadurch kann der AR den Vst uU (ungeachtet des § 70 Abs 1 AktG) zum Handeln zwingen, wenn HV ihre Zuständigkeit wahrnimmt (was sie nicht muss);
  - Richtigerweise kann AR auch seiner Alleinentscheidung obliegende Geschäfte (§ 75 AktG; zB „Golden Handshake“ für ausscheidendes Vst-Mitglied) oder Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern (§ 97 Abs 1 AktG) an die HV gemäß § 103 Abs 2 AktG herantragen.

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) II

- Der gesetzliche Katalog von Geschäften
  - Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 „UGB“) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stillegung von Unternehmen und Betrieben (Z 1: Betragsgrenze optional);
  - Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört (Z 2: Betragsgrenze optional);
  - Die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen (Z 3);
  - Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen (Z 4: Betragsgrenze zwingend);
  - Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen (Z 5: Betragsgrenze zwingend);
  - Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört (Z 6: Betragsgrenze zwingend);
  - Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten (Z 7);
  - Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik (Z 8);
  - Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 (Z 9);

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) III

- Der gesetzliche Katalog von Geschäften
  - Die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen (Z 10);
  - Die Erteilung der Prokura (Z 11);
  - Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 „UGB“) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat (Z 12);
  - Die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271 c UGB untersagt ist (Z 13);
  - Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 105 Abs 3 oder 4 AktG erteilten Ermächtigung Gebrauch macht (Z 14).

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) IV

- Erweiterungs- und Konkretisierungsrecht und –pflicht des AR

  - L-Regel 35 ÖCGK: Konkretisierungspflicht und der Größe des Unternehmens entsprechende Festlegung von Betragsgrenzen (soweit nicht die Satzung eingreift);
  - Gesetzlicher Katalog ist einerseits zT auslegungs- und präzisierungsbedürftig und reicht andererseits uU nicht aus, um dem AR eine wirksame und umfassende Kontrolle über die Geschäftsführung des Vst zu ermöglichen;
  - Nicht im Gesetz genannte Geschäfte, bei denen der AR eine Genehmigungspflicht unbedingt erwägen sollte, sind zB:

    - Erwerb und Veräußerung von Patenten;
    - Erwerb und Vergabe von Lizenzen;
    - Eintritt in ein Syndikat, Abschluss von Stimmbindungsverträgen;
    - Wesentliche kollektivarbeitsrechtliche Maßnahmen (zB Sozialpläne über einer bestimmten Summe);
    - Geschäfte zwischen AG und Vst-Mitgliedern bzw diesen nahestehenden Dritten.

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) V

- § 95 Abs 5, letzter Satz AktG gestattet nur, „*bestimmte Arten*“ von Geschäften der Zustimmung zu unterwerfen;
- Deshalb kein Recht des AR , ein konkretes Einzelgeschäft zu unterbinden, das nicht unter den Katalog fällt;
- Bestimmte Geschäfte oder Maßnahmen, die „*über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen*“, sind wohl keine „*bestimmten Arten*“ von Geschäften iSd „ 95 Abs 5, letzter Satz AktG.

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) VI

- Maßstab für die Erteilung/ Verweigerung der Zustimmung
  - AR ist richtigerweise nicht darauf beschränkt, bloß zu kontrollieren, ob der Vst sein unternehmerisches Ermessen nicht überschreitet und sein Beschluss fehlerfrei zustande gekommen ist;
  - Vielmehr hat der AR ein eigenes unternehmerisches Ermessen, das er bei Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis an die Stelle jenes des Vst setzen darf (hM, aber strittig).
- Zustimmung muss vom Vst im vorhinein eingeholt werden
- Nachträgliche Einholung der Zustimmung genügt nur im Notfall und bei drohendem Schaden; dass das Geschäft im Interesse der Gesellschaft liegt, genügt nicht (aber strittig)
- Vst muss dem AR eine korrekte und aussagekräftige Entscheidungsgrundlage liefern; Erschleichung der Zustimmung ist pflichtwidrig
- Bei geänderten Verhältnissen, die weitere Genehmigungserfordernisse auslösen, muss der Vst sich erneut an den AR wenden

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) VII

- Rechtsfolgen der Missachtung von Zustimmungsvorbehalten des AR
  - Pflichtverletzung des Vst häufig, wenn auch nicht denknotwendig Abberufungsgrund gemäß § 75 Abs 4, erster Fall AktG
  - Das ohne Genehmigung des AR abgeschlossene Geschäft ist gültig, außer im Falle der Kollusion (die Voraussetzungen dafür sind noch immer im einzelnen strittig)
  - Bei nicht eingeholter Genehmigung des AR erhöhtes Haftungsrisiko für den Vst: Führt das Geschäft zu einem Verlust, dann reicht das in Verbindung mit der pflichtwidrigen (objektiv-sorgfaltswidrigen) Nichteinholung der Genehmigung als Nachweis für die Gesellschaft in einem Schadenersatzprozess aus. Vst-Mitglied müsste dann beweisen, dass:
    - Es (trotz des Verlustes) die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters bei der Planung und Ausführung des Geschäftes eingehalten hat (probatio diabolica)
    - Der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre, der AR also das Geschäft genau so genehmigt hätte (ebenfalls praktisch schwierig)
    - Die Einhaltung des Sorgfaltsgebotes unverschuldet nicht möglich war.

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG) VIII

- Zustimmungsvorbehalte als Steuerungsmittel für den AR der Konzernobergesellschaft
  - Direkter Adressat von § 95 Abs 5 AktG in der Obergesellschaft ist der Vst der Obergesellschaft
  - Pflicht des AR der Obergesellschaft zur „Konzernüberwachung“, dh zur Kontrolle von Geschäften von erheblicher Bedeutung für den Konzern (hM):
    L-Regel 35 ÖCGK geht auch davon aus und sieht es als gesetzliche Pflicht des AR der Obergesellschaft an, „*wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften*“ seiner Zustimmung zu unterziehen und dafür geeignete Betragsgrenzen vorzusehen
  - Mit der Pflicht des AR der Obergesellschaft zur „Konzernüberwachung“ muss eine Pflicht des Vst der Obergesellschaft korrespondieren, Geschäfte von wesentlicher Bedeutung seiner eigenen Zustimmung zu unterwerfen, um dem AR der Obergesellschaft die Möglichkeit zu geben, seine Zustimmungsbefugnis auszuüben.

KSW
RECHTSANWÄLTE

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG)

- Zustimmungsvorbehalte als Steuerungsmittel für den AR der Konzernobergesellschaft

  – AR der Konzernobergesellschaft darf also von ihm festgelegten Katalog von konzernrelevanten Geschäften dem Vst der Obergesellschaft zur Implementierung „nach unten“ vorgeben.
  – Überschreitet der AR der Obergesellschaft sein Ermessen und verlangt auch die Genehmigungspflicht nicht konzernrelevanter Geschäfte, kann der Vst die Umsetzung verweigern.
  – Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Weisungsfreiheit des Vst (§ 70 Abs 1 AktG); der Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer.

KSW
RECHTSANWÄLTE